

Abschnitt XVII

Beförderungsmittel

Kapitel 86

Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege

A. Allgemeines:

Schienenfahrzeuge und Teile, die besonders konstruiert oder besonders
geändert sind für militärische Zwecke

0006

B. Besonderes (Einzelpositionen):

**Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase,
ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders
bestimmt und ausgestattet:**

aus 8609 00 90

spezielle Transportbehälter

2B350c

Kapitel 87

Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör:

A. Allgemeines:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Fahrzeuge besonders konstruiert oder besonders geändert für militärische Zwecke sowie besonders konstruiert und besonders entwickelte Software hierfür | 0004
0006
0010
0014 |
| 2. Nichtselbstfahrende Startanlagen für Flugkörper großer Reichweite und für Lenkflugkörper (Anhänger mit Startvorrichtung); ungepanzerte nichtselbstfahrende Spezialfahrzeuge für Artilleriewaffen, Flammen-, Brandstoff- und Minenwerfer (10,11 KWL) Warenverzeichnisnr. 8716 40 00 | 0004 |
| 3. Selbstfahrende Startanlagen für Flugkörper großer Reichweite und für Lenkflugkörper (Kraftwagen mit Startvorrichtung); ungepanzerte selbstfahrende Spezialfahrzeuge für Artilleriewaffen, Flammen-, Brandstoff- und Minenwerfer (10,11 KWL) Warenverzeichnisnr. 8705 90 90 | 0006 |
| 4. Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon: Warenverzeichnisnr. 8710 00 00 | 0006 |
| 5. Brücken, besonders konstruiert für militärische Zwecke | 0017m |

B. Besonderes (Einzelpositionen):

Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 87.09):

- | | | |
|--|---|--------|
| aus 8701 20 10
aus 8701 20 90
aus 8701 95 90 | Tiefladeanhänger und Sattelaufleger mit einer Nutzlast größer als 25.000 kg und kleiner als 70.000 kg oder mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen und geeignet für den Transport der von Teil I A Nummer 0006 erfassten Fahrzeuge sowie zu deren Fortbewegung geeignete und mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen versehene Zugmaschinen, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Afghanistan, Angola, Indien, Irak, Iran, Kuba, Libanon, Libyen, Mosambik, Myanmar, Nordkorea, Pakistan, Somalia oder Syrien ist; | 9A991a |
|--|---|--------|

Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 87.02), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:

aus 8703 21 10	geländegängige Fahrzeuge mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Afghanistan, Angola, Irak, Iran, Kuba, Libanon, Libyen, Mosambik, Myanmar, Nordkorea, Somalia oder Syrien ist.	9A991b
aus 8703 21 90		
aus 8703 22 10		
aus 8703 22 90		
aus 8703 23 19		
aus 8703 23 90		
aus 8703 24 10		
aus 8703 24 90		
aus 8703 31 10		
aus 8703 31 90		
aus 8703 32 19		
aus 8703 32 90		
aus 8703 33 19		
aus 8703 33 90		
aus 8703 40 10		
aus 8703 40 90		
aus 8703 50 00		
aus 8703 60 10		
aus 8703 60 90		
aus 8703 70 00		

Lastkraftwagen:

aus 8704 21 31	Sonstige Lastkraftwagen mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Afghanistan, Angola, Irak, Iran, Kuba, Libanon, Libyen, Mosambik, Myanmar, Nordkorea, Somalia oder Syrien ist.	9A991b
aus 8704 21 39		
aus 8704 21 91		
aus 8704 21 99		
aus 8704 22 91		
aus 8704 22 99		
aus 8704 23 91		
aus 8704 23 99		
aus 8704 31 31		
aus 8704 31 39		
aus 8704 31 91		
aus 8704 31 99		
aus 8704 32 91		
aus 8704 32 99		
aus 8704 90 00		

.....
a) Lastkraftwagen mit Allradantrieb und einer Nutzlast größer als 1.000 kg, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Nordkorea ist
b) Lastkraftwagen mit drei Achsen oder mehr und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20000 kg, wenn Käufer oder Bestimmungsland Iran oder Syrien ist.

9A992

aus 8704 22 91	Fahrzeuge für Transport, Handhabung, Kontrolle, Aktivierung oder den Start, konstruiert oder geändert für erfasste Trägerraketen oder erfasste Höhenforschungsraketen.	9A115b
aus 8704 22 99		
aus 8704 23 91		
aus 8704 23 99		
aus 8704 32 91		
aus 8704 32 99		

Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage):

aus 8705 90 80 Fahrzeuge für Transport, Handhabung, Kontrolle, Aktivierung oder den Start, konstruiert oder geändert für erfasste Trägerraketen oder erfasste Höhenforschungsraketen 9A115b

Anhänger einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon:

aus 8716 39 30
aus 8716 39 50
aus 8716 39 80 Tiefladeanhänger und Sattelaufleger mit einer Nutzlast größer als 25.000 kg und kleiner als 70.000 kg oder mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen und geeignet für den Transport der von Teil I A Nummer 0006 erfassten Fahrzeuge sowie zu deren Fortbewegung geeignete und mit einem oder mehreren militärischen Ausstattungsmerkmalen versehene Zugmaschinen, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Afghanistan, Angola, Indien, Irak, Iran, Kuba, Libanon, Libyen, Mosambik, Myanmar, Nordkorea, Pakistan, Somalia oder Syrien ist 9A991a

Kapitel 88

Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon

A. Allgemeines:

1. Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke, Luftfahrzeug-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke
2. Fallschirme für Kampftruppen oder zum Absetzen von Lasten und Bremsschirme für Luftfahrzeuge.
3. Spezialisierte Ausrüstung für die militärische Ausbildung oder für die Simulation militärischer Szenare, besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür 0010
0014

B. Besonderes (Einzelpositionen):

Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge:

- aus 8801 00 10 Unbemannte Luftfahrzeuge, zugehörige Systeme, Ausrüstung und Bestandteile mit einer der folgenden Eigenschaften:
- 1) Fähigkeit zur autonomen Flugsteuerung und zur autonomen Navigation (z.B. mittels Autopilot mit Trägheitsnavigationssystem) oder
 - 2) Fähigkeit zum gesteuerten Fliegen außerhalb des unmittelbaren Sichtbereiches durch einen Bediener (z.B. mittels Fernsteuerung mit Videobildübertragung) 9A012
*9A112
9B010

Andere Luftfahrzeuge (z.B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge:

- aus 8802 11 00 Unbemannte Luftfahrzeuge, zugehörige Systeme, Ausrüstung und
aus 8802 12 00 Bestandteile mit einer der folgenden Eigenschaften:
aus 8802 20 00 1) Fähigkeit zur autonomen Flugsteuerung und zur autonomen Navigation
aus 8802 30 00 (z.B. mittels Autopilot mit Trägheitsnavigationssystem) oder
aus 8802 40 00 2) Fähigkeit zum gesteuerten Fliegen außerhalb des unmittelbaren
Sichtbereiches durch einen Bediener (z.B. mittels Fernsteuerung mit
Videobildübertragung). 9A012
*9A112
9B010

.....
Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungübertragungssysteme,
Gasturbinentriebwerke und Hilfstriebwerke (APUs) für die Verwendung in
Hubschraubern sowie Ersatzteile und Technologie hierfür, wenn Käufer- oder
Bestimmungsland Afghanistan, Angola, Irak, Iran, Kuba, Libanon, Libyen,
Mosambik, Myanmar, Nordkorea, Somalia oder Syrien ist 9A993
.....

Nr. des Warenverz. für die Außenhandelsstatistik	Warenbenennung	AL-Nummer
aus 8802 60 11 aus 8802 60 19	Raumfahrzeuge (spacecraft)	*9A004
	Wiedereintrittsfahrzeuge, geeignet für Flugkörper	9A116a
aus 8802 60 90	Trägerraketen (launch vehicles)	9A004
	Höhenforschungsraketen (sounding rockets), geeignet für eine Reichweite von mindestens 300 km	9A104
Teile von Waren der Position 88.01 oder 88.02:		
aus 8803 10 00 aus 8803 20 00 aus 8803 30 00 aus 8803 90 10 aus 8803 90 21 aus 8803 90 29 aus 8803 90 30 aus 8803 90 90	Besonders konstruierte Bestandteile, Bauteile oder Strukturen für Trägerraketen, Trägerraketenantriebssysteme oder Raumfahrzeuge, die aus von Nummer 1C007 oder 1C010 erfassten Verbundwerkstoffen mit Metall-Matrix, aus organischen Verbundwerkstoffen, aus Werkstoffen mit keramischer Matrix oder aus intermetallisch verstärkten Werkstoffen hergestellt sind	* 1A001 1A102 9A010 9A110 9A116b 9C110
	Flugsteuerungssysteme und -servoventile konstruiert oder geändert zur Verwendung erfassten Trägerraketen oder erfassten Höhenforschungsraketen	7A116
	Stufenmechanismen, Trennmechanismen und Stufenverbindungen für Flugkörper	9A117
	Einzelne Raketenstufen, geeignet für vollständige Raketensysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge	9A119
	Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungübertragungssysteme, Gasturbinenriebwerke und Hilfstriebwerke (APUs) für die Verwendung in Hubschraubern sowie Ersatzteile und Technologie hierfür, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Afghanistan, Angola, Irak, Iran, Kuba, Libanon, Libyen, Mosambik, Myanmar, Nordkorea, Somalia oder Syrien ist	9A993

Kapitel 89

Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen

A. Allgemeines:

Alle Erzeugnisse des Kapitels 89 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, unabhängig davon, ob nachstehende unter Abschnitt B einzeln aufgeführt, wenn es sich handelt um:

Schiffe, ausgerüstet mit schwimmfähigen elektrisch leitenden Kabeln zum Räumen magnetischer Minen gemäß Nummer 0004 des Teils I A der Ausfuhrliste

Kampfschiffe oder für Angriffs- oder Verteidigungszwecke gebaute Über- oder Unterwasserschiffe, auch wenn sie für nichtmilitärische Zwecke umgebaut sind, ohne Rücksicht auf ihren Reparaturzustand oder ihre Einsatzfähigkeit; Rumpfe oder Teile von Rumpfen für solche Schiffe

0004
0009

Fähren und Schlauchboote und Bestandteile hierfür, besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke, als Ausrüstung für Sicherheitskräfte und paramilitärische Kräfte

0023

B. Besonderes (Einzelpositionen):

*

Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen:

aus 8905 90 10
aus 8905 90 90

Hochseebergungssysteme mit einer Hubkraft größer als 5 MN zur Bergung von Objekten aus Tiefen größer als 250 m

8A001

Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote:

*

aus 8906 10 00

Kriegsschiffe und Marine-Spezialausrüstung (auch militärische Fähren) sowie besonders konstruierte Bestandteile

0009
0017m

aus 8906 90 10

Tauchfahrzeuge wie folgt:

- a) bemannte, gefesselte Tauchfahrzeuge,
- b) bemannte, ungefesselte Tauchfahrzeuge,
- c) unbemannte, gefesselte Tauchfahrzeuge,
- d) unbemannte, ungefesselte Tauchfahrzeuge

8A001

Hochseebergungssysteme mit einer Hubkraft größer als 5 MN zur Bergung von Objekten aus Tiefen größer als 250 m

8A001e

Roboter besonders konstruiert für den Unterwassereinsatz

8A002

Druckgehäuse oder Druckkörper mit einer Innenabmessung der Kammer größer als 1,5 m

8A002

**Andere schwimmende Vorrichtungen (z.B. Flöße, Schwimm tanks,
Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken):**

aus 8907 90 00

Bauausrüstung, besonders konstruiert für militärische Zwecke

0017